

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	05.12.2022
Bearbeiter:	Kerstin Meyer- Staudt	Vorlage Nr.:	2022/228

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	13.12.2022	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	10.01.2023	Entscheidung

Betreff:

1. Änderung B-Plan Nr. 66 "Kreisverkehr Blauhand" - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Bockhorn und die Nachbargemeinde Zetel sind vor einigen Jahren bezüglich des Autohofes an der Autobahnanschlussstelle in Ellens gemeinsam planerisch tätig gewesen. Im Zusammenhang mit dem Autohof war seinerzeit beabsichtigt, einen Kreisverkehrsplatz im Bereich der Kreuzung L 815 „Blauhander Straße“ / L 816 „Wilhelmshavener Straße“ und der Gemeindestraße „Ellens“ zu errichten. Der konzipierte Kreisverkehrsplatz liegt jeweils ca. hälftig in den Gemeinden Bockhorn und Zetel. Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens wurde die notwendige Verkehrsfläche mit zwei Bebauungsplänen gesichert, die sich jeweils ergänzen. Der entsprechende Bebauungsplan Nr. 66 „Kreisverkehr Blauhand“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bockhorn wurde am 31.08.2009 rechtswirksam. Der Bebauungsplan Nr. 94.2 „Autohof“ auf dem Gebiet der Gemeinde Zetel wurde am 29.07.2016 rechtswirksam 29.07.2016.

Bei der Fachplanung hat sich herausgestellt, dass es anstelle des ursprünglich vorgesehenen Kreisverkehrsplatzes eine weniger aufwändige, aber ebenso effektive Alternative gibt: Die Kreuzung soll nunmehr zu einem Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage (Ampeln) und einer entsprechenden Zahl von Abbiegestreifen ausgebaut werden. Dies gab den Anlass zur 1. Änderung des Zeteler Bebauungsplans Nr. 94.2 „Autohof“. Durch diesen soll der Bereich der Zufahrt zum Autohof neu geordnet werden; u. a. entfällt der bisherige Pendlerparkplatz, da hierfür mittlerweile kein weiterer Bedarf mehr gesehen wird.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geänderten Planungen zum Autohof zu schaffen, muss der Bockhorner Bebauungsplan Nr. 66 „Kreisverkehr Blauhand“ ebenfalls entsprechend angepasst werden. Der Geltungsbereich ist dem Lageplan zu entnehmen, der dieser Vorlage als Anlage beiliegt.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angestrebt. Wesentlicher Inhalt des geänderten Bebauungsplans wird weiterhin die Ordnung der Verkehrsflächen und der angrenzenden Grünflächen sein.

Die Planungskosten werden von der Gemeinde Zetel übernommen. Diese hat das Büro Thalen Consult, Neuenburg, mit der Ausarbeitung der Bauleitplanung beauftragt; das Büro wird die Planungen in der Sitzung vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Kostenübernahme der Gemeinde Zetel entstehen der Gemeinde Bockhorn keine Kosten.

Beschlussvorschlag

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Kreisverkehr Blauhand“ beschlossen.
2. Sobald der ausgearbeitete Entwurf vorliegt, wird dieser gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen

Lageplan mit Geltungsbereich